



STUDIUM UND KIND UNTER EINEM HUT

(FÜR JENA-WEIMAR)

**Studentenwerk
Thüringen**

A green silhouette of the state of Thuringia, Germany, positioned behind the text of the logo.

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation des Studiums	3
1.1	Beurlaubung	3
1.2	Auswirkungen der Beurlaubung	4
1.3	Exmatrikulation	4
2	Kindergeld	4
2.1	Eigenes Kindergeld	4
2.2	Kindergeld für das geborene Kind	5
3	Elterngeld	5
3.1	Elterngeld für internationale Studierende	6
4	Landeserziehungsgeld	7
5	Mutterschutz und Mutterschaftsgeld	7
6	Elternzeit	7
7	Krankenversicherung	8
7.1	Versicherungsmöglichkeiten.....	8
7.2	Verlängerung der Versicherungspflicht	8
7.3	Leistungen der Krankenkasse bei Schwangerschaft und Mutterschutz	9
8	BAföG	9
9	Finanzielle Hilfe	11
9.1	Sozialleistungen nach SGB II	11
9.2	Kinderzuschlag	13
9.3	Unterhaltsvorschuss	14
9.4	Wohngeld	14
9.5	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	15
9.6	Stiftungen	15
9.7	Bildungskredit	15
10	Angebote des Studentenwerkes	16
10.1	Härtefondsdarlehen	16
10.2	Freitischmarken (Essenmarken).....	16
10.3	Mensa-Kinderausweis	16
11	Betreuungsmöglichkeiten für Kinder	17
11.1	Kindertagesstätten des Studentenwerkes in Jena und Weimar	17
11.1.1	Jena	17
11.1.2	Weimar	18
12	Behördengänge	18
12.1	Vor der Geburt des Kindes	18
12.2	Nach der Geburt des Kindes	19
13	Adressen, die weiter helfen	19
13.1	Jena.....	19
13.2	Weimar	22

1 Organisation des Studiums

1.1 Beurlaubung

Das Thüringer Hochschulgesetz legt fest, dass sich jeder Studierende in der Regel bis zu insgesamt 2 Semester beurlauben lassen kann.

In Anlehnung an das Mutterschutz- und Erziehungsgeldgesetz, das für berufstätige Frauen die Freistellung von der Arbeit regelt, können Studentinnen eine Beurlaubung beantragen, wenn die Zeit des Mutterschutzes - sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung - in die Vorlesungszeit fällt.

Die Elternzeit regelt die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Auch für diesen Zeitraum kann man sich beurlauben lassen.

Die Urlaubssemester wegen Mutterschutz und Erziehung eines Kindes werden auf die o.g. Begrenzung der Urlaubssemester nicht angerechnet, so dass auch aus anderen Gründen (z.B. Praktikum, studienbedingter Auslandsaufenthalt) noch eine Beurlaubung möglich wäre.

Eine Beurlaubung ist im Zeitraum der Rückmeldung zu beantragen und sie gilt für das gesamte Semester.

Dem Antrag ist die Kopie des Mutterpasses bzw. eine inhaltsgleiche ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der der errechnete Geburtstermin hervorgeht. Nach der Entbindung ist eine Kopie der Geburtsurkunde nachzureichen.

Auch der studierende Vater kann sich wegen Erziehung eines Kindes beurlauben lassen. In diesem Fall muss seine Vaterschaft aus der Geburtsurkunde ersichtlich sein und ein Nachweis (ggf. Bescheinigung der Meldebehörde bzw. eigene Versicherung an Eides statt) geführt werden, wonach das Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, auch selbst betreut und erzogen wird. Davon wird in aller Regel ausgegangen, wenn das Kind im gleichen Haushalt wie der Vater lebt.

Beurlaubte Studierende können bei bestimmten Urlaubsgründen von der Zahlung des Semesterbeitrages befreit werden.

Der Urlaubsgrund „Mutterschutz/ Elternzeit“ ist ein solcher Beurlaubungsgrund. Voraussetzung für eine Rückerstattung ist allerdings die Beantragung noch vor Beginn des betreffenden Semesters.

Sofern die Beurlaubung bereits im Zeitraum der Rückmeldung beantragt wird, braucht der Betrag gar nicht erst überwiesen zu werden und man gibt dies bei der Abgabe oder der Übersendung des Urlaubsantrages gleich direkt an, damit im Studentensekretariat Klarheit besteht.

Zu beachten ist, dass mit der Beitragsbefreiung Vergünstigungen (Bahnticket, Semesterticket, Mensa-Essen, Freizeit-Unfallversicherung) wegfallen.

Deshalb ist abzuwägen, ob eine Befreiung sinnvoll ist.

Die Regelungen zu einer Beurlaubung sind in der Immatrikulationsordnung der jeweiligen Hochschule zu finden.

Der Antrag auf Beurlaubung ist für jedes Semester neu zu stellen.

Weitere Auskünfte erteilen auch Studentenantw./ Studentensekretariate/ Servicezentren für studentische Angelegenheiten der Hoch- u. Fachhochschulen. (siehe Pkt. 13 Adressen, die weiter helfen)

1.2 Auswirkungen der Beurlaubung

Urlaubssemester gelten nicht als Fachsemester; die Hochschulsemester laufen weiter. Die Urlaubssemester werden bei der Berechnung der Langzeitstudiengebühren außer Acht gelassen.

Während der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf BAföG. Es verschiebt sich die Zeit der Förderung um diese/s Urlaubssemester.

Ob während der Beurlaubung Studien- und/ oder Prüfungsleistungen erbracht werden dürfen, regelt die jeweilige Immatrikulationsordnung der Hochschule. z.B.: dürfen an der FSU Jena Studienleistungen nicht erbracht werden; Prüfungsleistungen sollen nach direkter Absprache mit dem jeweiligen Prüfungsamt dann möglich sein, wenn es sich um eigenständige Prüfungsleistungen handelt, die sich nicht aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen o.ä. ergeben dürfen.

Darüber hinaus können sich weitere finanzielle Auswirkungen bei Kindergeld, Krankenkasse u.ä. ergeben.

1.3 Exmatrikulation

Mit Ablauf des Semesters, in dem der Abschluss des Studiums erfolgt ist, wird die Exmatrikulation vorgenommen, es sei denn, ein früherer Termin wird beantragt.

Mutterschutz oder Erziehung des Kindes machen eine Exmatrikulation nicht erforderlich.

Die Einführung einer neuer Studienordnung o.ä. kann z.B. dann ein Problem werden, wenn bereits erbrachte Leistungen bei der Rückkehr ins Studium nicht mehr anerkannt werden. Zulassungsbeschränkte Studienplätze können im Fall der Exmatrikulation ggf. verloren gehen.

In geeigneten Studiengängen ist bei besonderen familiären Verpflichtungen auch der Übergang in ein Teilzeitstudium denkbar, wobei auch hier Auswirkungen auf BAföG u.ä. möglich sind.

2 Kindergeld

Kindergeld ist steuerfreies Einkommen und beträgt seit 1.1.2002 monatlich

© 154,00 € für's 1., 2. und 3. Kind

© 179,00 € für jedes weitere Kind.

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht nicht nur für leibliche Kinder, sondern auch für adoptierte Kinder sowie Pflege- und Stiefkinder.

2.1 Eigenes Kindergeld

Eltern erhalten Kindergeld für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Weiterzahlung erfolgt in Ausbildung (Verlängerung um Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes).

Kindergeld kann ab Januar 2007 grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weitergezahlt werden.

Dies gilt erstmalig für nach dem 01.01.1983 geborene Kinder.

Darüber hinaus gelten folgende Übergangsregelungen:
Kinder, die im Jahr 2006 das 26. oder 25. Lebensjahr vollendet haben, werden kindergeld-rechtlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt.
Noch bis zum 26. Lebensjahr werden solche Kinder berücksichtigt, die im Jahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten.

Die Familienkasse wertet eine Beurlaubung als Unterbrechung der Ausbildung, d.h., die Zahlung muss eingestellt werden.

Dies gilt nicht u.a. bei Beurlaubung wegen Mutterschutz.
In diesem Fall wird das Semester berücksichtigt, in dem die Entbindung zu erwarten ist und längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist endet (8 Wochen nach der Entbindung).
Wird im darauf folgenden Semester das Studium fortgesetzt, wird auch die Zeit vom Ende der Schutzfrist bis zum Semesterbeginn anerkannt.
Bei einer weiteren Beurlaubung wird kein Kindergeld gezahlt.

Die Zahlung des Kindergeldes ist nicht nur vom Alter und dem Ausbildungsstatus abhängig. Auch eigene Einkünfte werden angerechnet, z.B. eigener Verdienst, BAföG-Leistung zu 50 %.
Bei Einkünften von mehr als 7.680 €/ Jahr ist das gesamte Kindergeld zurück zu zahlen.

Eltern von verheirateten Kindern haben keinen Anspruch mehr auf Kindergeld, es sei denn, sie kommen auch weiterhin für deren Unterhalt auf, weil der Ehepartner ein zu geringes oder kein Einkommen hat.

2.2 Kindergeld für das geborene Kind

Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich bei der zuständigen Familienkasse gestellt werden.
Die Familienkassen befinden sich bei den Agenturen für Arbeit in Jena und in Erfurt, wobei die Weimarer Agentur für Arbeit (Rosenthalstraße 43) Anträge für die Familienkasse Erfurt entgegen nimmt.

Dem Antrag ist eine Geburtsurkunde bei zu fügen.
Der Antragsvordruck befindet sich auch im Internet unter: www.familienkasse.de

3 Elterngeld

Grundsätzliches:

- Das Elterngeld tritt an die Stelle des Erziehungsgeldes
- Es gilt für Kinder, die ab dem 1. Januar 2007 geboren werden
- Ein bereits bestehender Erziehungsgeldanspruch bleibt für den bewilligten Zeitraum bestehen

Anspruch auf Elterngeld haben alle Eltern, die keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit (bis zu 30 Stunden pro Woche) nachgehen, also auch Studierende. In Ausnahmefällen haben auch Verwandte dritten Grades Anspruch auf Elterngeld, wenn sie Zeit für die Betreuung eines Kindes investieren.

Die Bezugsdauer des Elterngeldes beträgt in der Regel zwölf Monate, die Mindestzahlungshöhe 300,00 €. Eine Verlängerung auf vierzehn Monate ist unter eingeschränkten Bedingungen möglich.

Da das Elterngeld als Lohnersatzleistung fungiert, wird der Zahlbetrag am durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten zwölf Monate mit 67% des entfallenen Nettoeinkommens vor der Geburt des Kindes berechnet.

Beispiel: Verfügt ein Studierender über 400 Euro monatliches Einkommen, steigt die Ersatzrate von 67% auf 97% und er erhält 388 Euro Elterngeld monatlich.

Studierende, die vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen erzielt haben, erhalten den Mindestsatz für zwölf Monate und können nicht auf vierzehn Monate verlängern.

Beide Partner können auch gleichzeitig Elterngeld beziehen, dann reduziert sich die Zahl der Monate entsprechend.

Wird ein weiteres Kind geboren, wird bis zum 36. Lebensmonat des ersten Kindes zusätzlich zum Elterngeld ein **Geschwisterbonus** mindestens 75,00 € gezahlt. Voraussetzung ist, dass mindestens ein weiteres Kind unter drei Jahren oder zwei weitere Kinder unter sechs Jahren mit im Haushalt leben.

Berechnungsmöglichkeit unter: www.elterngeldrechner.de

Kostenlose Bestellung der Broschüre „Elterngeld, Elternzeit“ bei broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

3.1 Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende erhalten 14 Monate Elterngeld, wenn:

- Ihnen das Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht,
- Sie ohne den anderen Elternteil mit dem Kind in einer Wohnung leben
- Eine Minderung Ihres Erwerbseinkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt (wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist wird das Elterngeld nur 12 Monate bezahlt)

Auch bei Alleinerziehenden kann die Bezugsdauer des Elterngeldes bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl Monate verlängert werden, d.h., Sie können auch bei alleinigem Sorgerecht bis zu 28 Monate halbes Elterngeld beziehen.

3.1 Elterngeld für internationale Studierende

Studierende aus der EU haben Anspruch auf Elterngeld, Studierende aus Drittstaaten hingegen aber in der Regel keinen Anspruch auf Elterngeld.

Informationen diesbezüglich beim Amt für Versorgung.

4 Landeserziehungsgeld

Landeserziehungsgeld wird in Thüringen seit dem 01.07.2006 vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes gewährt und beträgt monatlich

- © für's 1. Kind: 150,00 €
- © für's 2. Kind: 200,00 €
- © für's 3. Kind: 250,00 €
- © ab dem 4. Kind: 300,00 €

Betreuen die Eltern das Kind selbst oder privat, wird es an die Eltern ausgezahlt.

Betreuung über einen Kitaplatz oder Tagespflegeperson erhält die Einrichtung das Geld.

Nutzen Eltern den Kitaplatz weniger als 9 Stunden täglich erfolgt eine anteilige Zurückerstattung.

Wird der Platz weniger Tage als einen gesamten Monat genutzt, berechnet der Träger pro genutztem Tag ein dreißigstel des Monatsbeitrages, den Rest erhalten sie zurück. Das Landeserziehungsgeld ist ebenso bei der Erziehungsgeldstelle der Wohnsitzgemeinde zu stellen (höchstens 6 Monate rückwirkend).

5 Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

Die Studentinnen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten Mutterschaftsurlaub für 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung (bei Früh- oder Mehrlingsgeburten 12 Wochen) .

In dieser Zeit besteht absolutes Beschäftigungsverbot.

Das **Mutterschaftsgeld** ist eine Leistung, die nicht von allen Studentinnen beansprucht werden kann. Es **steht immer im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis**, das durch fortgeschrittenen Schwangerschaft und Geburt unterbrochen wird. (siehe Pkt. 7.3 Leistungen der Krankenkassen)

6 Elternzeit

Nach der Mutterschutzfrist kann Elternzeit genommen werden.

Dazu ist sowohl die Mutter als auch der Vater berechtigt.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zum dritten Lebensjahr des Kindes, wobei ein Anteil von bis zu 12 Monaten auch auf die Zeit bis zum achten Lebensjahr des Kindes übertragen werden kann.

Wer Elternzeit nimmt, kann in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden arbeiten.

Kostenlose Bestellung der Broschüre „Elterngeld, Elternzeit“ bei broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

7 Krankenversicherung

7.1 Versicherungsmöglichkeiten

In Abhängigkeit vom Alter und den eigenen Einkünften können Studierende beitragsfrei familienversichert sein, entweder bei einem Elternteil oder bei dem Ehepartner, der selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist.

Die Familienversicherung bei den Eltern kann längstens bis zum 25. Lebensjahr bestehen, bei Wehr- oder Zivildienst verlängert sie sich um diese Zeiten.

Bei einem studentischen Ehepaar ist die Familienversicherung bei dem jeweiligen Elternteil weiterhin möglich.

Die Einkommensgrenze für die Familienversicherung liegt grundsätzlich bei 345,00 €/ Monat, bei der Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung aber bei 400,00 €/ Monat.

Die o.g. Grenzen können innerhalb eines Jahres für 2 Monate überschritten werden.

Endet die Familienversicherung wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen, tritt in der Regel die eigene Versicherungspflicht ein, meistens in Form der studentischen Krankenversicherung.

Diese endet mit dem 30. Lebensjahr oder mit Ablauf des 14. Fachsemesters.

Danach erfolgt eine freiwillige Krankenversicherung.

Bei verheirateten Studierenden mit Kind reicht es aus, wenn ein Ehepartner pflichtversichert ist, so dass sowohl Partner als auch Kind familienversichert sein können.

Bei alleinerziehenden Studierenden hat das eigene Kind nur dann einen Anspruch auf Familienversicherung bei dem alleinerziehenden Elternteil, wenn dieser selbst gesetzlich krankenversichert ist.

Wenn der alleinerziehende Studierende noch Anspruch auf die Familienversicherung hat, kann sie/er bei der Krankenkasse prüfen lassen, ob die Familienversicherung des Kindes bei einer anderen Person (Großeltern, anderer Elternteil) möglich ist.

Während einer Beurlaubung bleibt die Krankenversicherungspflicht bestehen.

7.2 Verlängerung der Versicherungspflicht

Studentinnen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben oder über das 14. Fachsemester hinaus studieren, fallen nicht mehr unter die gesetzliche Versicherungspflicht. Sie müssen sich freiwillig weiterversichern. Dabei werden die Beiträge nicht unwesentlich erhöht. Allerdings können Gründe geltend gemacht werden, die als Ausnahme eine Verlängerung der Versicherung ermöglichen.

Für Studierende mit Kindern ist vor allem interessant, dass Schwangerschaft und Kindererziehung die Versicherungspflicht um drei Semester verlängern können.

Im Einzelfall sollte immer die persönliche Situation geschildert werden, wenn eine Verlängerung angestrebt wird. Da es neben Schwangerschaft und Kindererziehung noch andere Umstände gibt, die eine Verlängerung ermöglichen. Auskunft bei den Krankenkassen.

7.3 Leistungen der Krankenkasse bei Schwangerschaft und Mutterschutz

Studentinnen in einem Arbeitsverhältnis erhalten für die Dauer der Schutzfristen Mutterschaftsgeld, maximal 13 €/ Tag.

Die Gewährung von Mutterschaftsgeld(nach § 200 RVO) setzt drei Bedingungen voraus:

- Für die Studentin muss zu Beginn der Mutterschutzfrist eine eigene Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Krankenkasse bestehen. Eine Familienversicherung begründet keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld.
- Die Studentin muss bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld haben. Dieser Anspruch besteht grundsätzlich bei allen pflichtversicherten Beschäftigten. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld ist auch dann gegeben, wenn wegen der gesetzlichen Mutterschutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.
- Zu Beginn der Schutzfrist (sechs Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstermin) muss grundsätzlich ein Arbeitsverhältnis bestanden haben. Der Anspruch ist nicht ausgeschlossen, wenn das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst wurde, ein Heimarbeitsverhältnis besteht oder Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezogen wurden.

Weitere Leistungen der Krankenkasse:

- Medikamente in Bezug auf die Schwangerschaft sind zuzahlungsfrei.
- Bei reinen Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft entfällt die Praxisgebühr.
- Bei einer stationären Entbindung ist keine Zuzahlung für den Aufenthalt im Krankenhaus zu entrichten (ansonsten beträgt die Zuzahlung 10 €/ Tag für höchsten 28 Tage im Jahr).
- Es besteht eine freie Wahl einer Hebamme, die Suche wird unterstützt durch Krankenhäuser und Arztpraxen.

Für Kurse und die Entbindung entstehen keine Kosten, die Hebamme rechnet direkt mit der Krankenkasse ab.

- Ob eine Frühgeburten-Prävention in Form eines Selbsttestes angeboten wird, kann bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden.

Ist die Studentin familienversichert oder privat versichert und steht bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis, kann ein Antrag auf Mutterschaftsgeld an das Bundesversicherungsamt gestellt werden. Das Mutterschaftsgeld ist eine einmalige Leistung von höchstens 210 €.

8 BAföG

Grundsätzlich ändert sich die Höhe der monatlichen BAföG-Zahlung für Studierende mit Kind nicht.

Zu Beginn des 5. Fachsemesters ist die Vorlage des Leistungsnachweises zu erbringen.

Kommt es wegen Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes zu einer Verzögerung im Grundstudium (Vordiplom, Zwischenprüfung), ist eine Verschiebung des Leistungsnachweises zu beantragen.

Wurde der Leistungsnachweis am Ende des 4. Fachsemesters ausgestellt, bestätigt dies, dass keine Beeinträchtigung des Studiums vorliegt.

Verzögerungen, die in dieser Zeit begründet sind, werden rückwirkend nicht mehr berücksichtigt.

Fehlende Betreuungsmöglichkeiten für das Kind gelten nicht als Grund für eine BAföG-Verlängerung oder für die Verschiebung des Leistungsnachweises.

Verlängert sich das Studium wegen Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr über die Förderungshöchstdauer (Regelstudienzeit) hinaus, wird weitere Förderung gewährt.

Gründe für die Verlängerung:

- Schwangerschaft/Geburt	=	1 Semester insgesamt
- für die Elternzeit bis zum 5. Lbj.	=	5 Semester insgesamt
- für die Elternzeit im 6. und 7. Lbj.	=	1 Semester insgesamt
- für die Elternzeit im 8., 9. und 10. Lbj.	=	1 Semester insgesamt

Betreuungssemester können geteilt werden.

Die über die Förderungshöchstdauer hinaus aus o.g. Gründen gewährte Förderung ist ein Vollzuschuss und muss nicht zurück gezahlt werden.

Sofern zu diesen zusätzlichen Semestern weitere Tatbestände hinzu kommen, die eine Verlängerung des Studiums erforderlich machen, kann für höchstens 12 Monate

eine Studienabschlussförderung in Form eines verzinnten Bankdarlehens gegeben werden, wenn innerhalb von vier Semestern nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegt und das Studium in 12 Monaten abgeschlossen werden kann.

Wer auf Grund von Schwangerschaft studierunfähig ist (Krankschreibung), kann für maximal 3 Monate weiterhin BAföG erhalten.

Ist abzusehen, dass die Studierunfähigkeit darüber hinaus andauert, ist eine Beurlaubung zu beantragen.

Eine rückwirkende Beurlaubung ohne eigenes Verschulden zieht keine Rückzahlungspflicht der erhaltenen BAföG-Leistung nach sich.

Anspruch auf BAföG besteht u.a. nur dann, wenn das Studium vor dem 30. Lebensjahr begonnen wird.

Aber: Falls die Betreuung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr der Grund dafür ist, dass das Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht begonnen werden konnte, kann BAföG bewilligt werden, wenn die Ausbildung unverzüglich, nachdem die Hindernisgründe weggefallen sind, aufgenommen wird. Allerdings bleibt nur eine Orientierungsphase von bis zu 3 Jahren nach Abschluss der allgemeinbildenden Schule bis zum Beginn der Kindererziehungszeit außer Betracht.

BAföG-Empfänger mit eigenem Einkommen haben Hinzuverdienstgrenzen zu beachten:

- ohne Kind = \approx 350 € brutto/Monat
- mit 1 Kind = \approx 900 € brutto/Monat
- mit 2 Kindern = \approx 1.450 € brutto/Monat

Entscheidend ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum, so dass die o.g. Monatsbeträge auf 1 Jahr hoch zu rechnen sind.

Liegt das Einkommen höher, kommt es zur Anrechnung auf die BAföG-Leistung.

Rückzahlung

Vom Bundesverwaltungsamt erhält man nach ca. 4 ½ Jahren einen Rückzahlungsbescheid und hat 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer die Darlehenssumme (50 % der BAföG-Leistung) zurück zu zahlen.

Wenn keine Erwerbstätigkeit vorliegt oder nur bis unter 10 Wochenstunden gearbeitet wird und zeitgleich ein Kind unter 10 Jahren betreut wird, wird eine Freistellung von der Rückzahlung für in der Regel 2 Jahre festgelegt.

Zu BAföG-Fragen ist in jedem Falle eine persönliche Beratung im Amt für Ausbildungsförderung ratsam.

Zum Wintersemester 2008/ 09 soll das 22. BAföG-Änderungsgesetz beschlossen werden. Informationen über Änderungsmodalitäten bzw. Vergünstigungen zu erfragen beim Abteilung Studienfinanzierung (BAföG Amt):

Jena: Sprechzeiten

Am Planetarium 4, Tel:03641/ 930 560

Di 13 – 16.30 Uhr

Do 9 – 12.30 Uhr

oder

Servicebüro: Tel:03641/930 570

Am Planetarium 4,

Mo-Do 9 – 16 Uhr

Fr 9 – 14 Uhr

Weimar: Sprechzeiten

Marienstr. 15 a, Tel: 03643/ 58 15 60

Mo, Do 13 – 14.30 Uhr

Di 14.30 – 16.30 Uhr

Fr 10 – 12 Uhr

9 Finanzielle Hilfe

9.1 Sozialleistungen nach SGB II

Grundsatz:

Studierende sind grundsätzlich von den Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII ausgeschlossen. Sie können für den ausbildungsgeprägten Unterhaltsbedarf wie Regelbedarf (Essen, Trinken, Strom etc.) und die Kosten der Unterkunft keine Leistungen erhalten, da die Ausbildung dem Grunde nach gemäß den Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem SGB III förderfähig ist.

Hierbei kommt es nicht auf den tatsächlichen Bezug von Ausbildungsförderung an, sondern auf die grundsätzliche Förderfähigkeit der Ausbildungsart. Individuelle Ablehnungsgründe wie z.B. im BAföG die Überschreitung der Förderungshöchstdauer führen nicht zu einem Anspruchserwerb.

In besonders schwerwiegenden Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII als Darlehen gewährt werden. Ein solcher besonders schwerwiegender Härtefall unterliegt jedoch strengsten Prüfkriterien.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II:

Eine Anspruchsberechtigung für Studierende ist dann denkbar, wenn die Ausbildung nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung tatsächlich nicht förderfähig ist. Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn die Ausbildung tatsächlich nicht besucht wird und der Studierende entsprechend beurlaubt worden ist (z.B. Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Kinderbetreuung).

Entsprechend kann dann ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt werden. Die Leistung nach dem SGB II umfasst:

- ALG II Regelleistung § 20 SGB II (RL) für Bedarfe des täglichen Lebens (wie z.B.: Ernährung, Kleidung Haushaltsenergie) seit 01.07.2007
 - für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende: 347 €
 - für Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende: 312 €
 - für Kinder ab dem 15. Lebensjahr und Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft bis zum 25. Lebensjahr: 276 €
 - für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr: 207 €
- Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung § 22 SGB II
- Übernahme Krankenversicherung, wenn keine Familienversicherung mehr möglich ist: es besteht im SGB II Bezug grundsätzlich Krankenversicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung gem. § 5 SGB V

Minderjährige Kinder haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen. Als Teil der Bedarfsgemeinschaft erhalten sie Sozialgeld in gleicher Höhe. **Ein Elternteil, der selbst keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, kann trotzdem einen Anspruch für sein Kind geltend machen.**

Weiterhin gibt es sogenannte Mehrbedarfe für besondere Bedarfstatbestände (§ 21 SGB II), welche nicht von der Regelleistung umfasst sind. Diese Mehrbedarfstatbestände können auch immatrikulierte Studentinnen beantragen, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung besuchen. Für folgende Tatbestände ist ein Mehrbedarf anerkannt:

- **Mehrbedarf für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche** in Höhe von 17 % der maßgeblichen Regelleistung.
- **Mehrbedarf wegen Alleinerziehung** in Höhe von 36 % der maßgeblichen Regelleistung, wenn das Kind unter sieben Jahre alt ist und bei mind. zwei Kindern unter 16 Jahren. Ab drei Kindern in Höhe von 12 % der maßgeblichen Regelleistung pro Kind.
- **Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung** bei medizinisch notwendiger Kostform in Höhe des ärztlich bescheinigten Bedarfes

Besondere Bedarfe aus Anlass der Geburt eines Kindes können gemäß § 23 Abs. 3 SGB II als einmalige Leistungen beantragt und erbracht werden. Im Einzelnen sind dies Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und die Erstausrüstung für das Kind. Diese Leistungen nach dem SGB II sind zweckgebunden. Die Verwendung ist entsprechend nachzuweisen.

Insofern die Leistungen nach dem SGB II den Bedarf nicht vollständig decken konnten, besteht die Möglichkeit, ergänzende Leistungen zu beantragen. Hierzu können Sie sich mit dem Arbeitslosengeld II- Bescheid an folgende Stellen wenden:

in Jena: an das Familienzentrum
in Weimar: an „Pro Familia“

Dort erhalten Sie Auskünfte, um einen Antrag bei der Stiftung „Mutter und Kind... „ zu stellen (siehe Artikel 9.5)

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sind nachrangig. Das bedeutet, dass zunächst sämtliche eigene Einkünfte und alle Hilfemöglichkeiten von anderen, wie zum Beispiel Angehörigen, zur Deckung des eigenen Lebensbedarfes herangezogen werden müssen. Somit sind grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert auf den Hilfebedarf anzurechnen. Weiterhin ist vorhandenes Vermögen zu berücksichtigen, wenn es die gesetzlichen Freibeträge übersteigt.

Insbesondere Unterhaltsansprüche müssen vom Antragsteller geltend gemacht werden oder gehen auf den Träger der Grundsicherung über.

Die o.g. Leistungen nach dem SGB II können Sie beantragen:

- in Jena: JENArbeit, Tatzendpromenade 2 a, 07745 Jena
- in Weimar: ARGE SGB II Weimar/ Apolda, E.-Rosenthal-Str. 43, 99423 Weimar

Hinweis:

Diese Ausführungen sind nicht abschließend. Zur Feststellung eines konkreten Anspruches ist eine Antragstellung bei der entsprechend zuständigen ARGE oder optierenden Kommune erforderlich.

9.2 Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist vorgesehen für Eltern mit geringem Einkommen, die in ihrem Haushalt unverheiratete Kinder unter 25 Jahre versorgen. Anträge auf Kinderzuschlag werden von der Familienkasse Ihrer Agentur für Arbeit entgegengenommen. (Höhe 140 €/ Kind für längstens 36 Monate) Kinderzuschlag erhalten Eltern, die zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den des Kindes. Personen mit Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe bzw. Empfängern von ALG II wird kein Kinderzuschlag gewährt.

Der Zuschlag ist bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Antragsformulare und Informationen gibt's im Internet unter:

www.familienkasse.de oder
www.bmfsj.de/Kinderzuschlagsrechner

9.3 Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschussleistungen erhält ein Kind, wenn es bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil keinen oder nur einen geringen Unterhalt erhält.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ist in Regelbeträgen festgelegt.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz(UVG) betragen seit dem 01.07.2007 monatlich:

für Kinder bis unter 6 Jahren: 109 € neue Bundesländer, 125 € alte BL

für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren: 149 € neue BL, 168 € alte BL

Diese Leistung wird für insgesamt 72 Monate gezahlt, längstens bis zum 12. Lebensjahr des Kindes.

Der Unterhaltsvorschuss ist schriftlich bei der Unterhaltsvorschuss-Stelle (meistens das Jugendamt) zu beantragen.

Der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil wird über die Zahlung des Vorschusses unterrichtet und zur Zahlung aufgefordert.

Der Unterhaltsvorschuss ist eine vorrangige Sozialleistung.

9.4 Wohngeld

Das Wohngeld ist ein Mietzuschuss und ist abhängig von der Anzahl der Familienmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der zuschussfähigen Miete.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind:

- Bezieher von ALG II/ Sozialgeld
- Bezieher von SGB XII-Leistungen
- Studierende, die BAföG erhalten

Studierende, die dem Grunde nach kein BAföG erhalten und vom ALG II ausgeschlossen sind, können einen Wohngeldanspruch geltend machen.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Hauptwohnsitz am Hochschulort
- keine nur vorübergehende Abwesenheit, sondern eine endgültige Trennung vom Elternhaus
- nicht nur zum Zweck des Studiums ausgezogen
- eigener Hausstand
- nur geringe finanzielle Unterstützung durch die Eltern
- glaubwürdiges Einkommen (Kindergeld, Erziehungsgeld wird nicht angerechnet)

Bei Studierenden, die in einer WG leben, ist folgende Nachweisführung wichtig:

- eigener Single-Haushalt innerhalb der WG (nur das eigene Zimmer wird bewohnt, Küche, Bad, Flur usw. werden nur mitgenutzt!)
- eigenes Zimmer darf kein Durchgangszimmer sein
- die mitgenutzten Räume sind nicht für gemeinsames Wohnen ausgestattet (z.B. Fernseher in Küche)
- es wird nicht zusammen gewirtschaftet

Studierende mit Kindern, bei denen keiner Sozialleistungen erhält, können einen Antrag auf Wohngeld für den Gesamthaushalt stellen.

Wenn ein Kind eines Studierenden Sozialgeld erhält, bleibt das Kind vom Wohngeld ausgeschlossen, aber die/ der Studierende kann Wohngeld beantragen.

Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats an gewährt, in welchem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Es wird im allgemeinen für 12 Monate bewilligt.

9.5 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Privatpersonen können aus finanziellen Gründen (z.B. wenn sie ALGII, Sozialhilfe oder Grundsicherung erhalten) auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden.

Dies gilt nicht für BAföG- Empfänger!

Den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht stellen Sie bei der GEZ

50656 Köln

oder unter: www.gez.de

9.6 Stiftungen

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unterstützt bedürftige Schwangere und Alleinerziehende in Form von finanziellen Zuschüssen. Es wird z.B. Unterstützung für Schwangerschaftsbekleidung, Baby-Erstausrüstung, Kinderwagen und Kinderzimmereinrichtung gegeben.

Diese Mittel werden nicht durch die Bundesstiftung selbst, sondern durch Landeseinrichtungen vergeben; in Thüringen besteht die Stiftung „Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“.

Ein Antrag auf Unterstützung kann in den Schwangerschaftsberatungsstellen bzw. Familienzentren oder bei pro familia gestellt werden.

Nach der Geburt des Kindes ist eine Geburtsurkunde vorzulegen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel ist nachzuweisen.

Die Mittel zur Unterstützung von Familien in Not stellt der Freistaat Thüringen zur Verfügung. Die Antragstellung erfolgt über die Schwangerschafts-, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen oder über die Jugendämter.

Stiftungshilfen werden nachrangig und nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen bewilligt.

9.7 Bildungskredit

Zur Überwindung finanzieller Schwierigkeiten kann der Bildungskredit eine Hilfe sein. Er ist ein zinsgünstiges Darlehen zur Unterstützung von Studierenden, die sich in einer fortgeschrittenen Phase des Studiums (nach der Zwischenprüfung) befinden. Er wird in der Regel bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres und bis zum Ende des 12. Studiensemesters und unabhängig von anderen Einkünften gewährt.

Das Darlehen wird in monatlichen Raten von 300 € ausgezahlt. Es können bis zu 24 Monatsraten bewilligt werden.

Nach 4 Jahren beginnt die Rückzahlungspflicht in monatlichen Raten von 120 €.

Der Antrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten.

www.bundesverwaltungsamt.de

Der Bildungskredit ersetzt nicht die BAföG-Förderung und kann auch neben dem BAföG in Anspruch genommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf den Kredit besteht nicht.

10 Angebote des Studentenwerkes

10.1 Härtefondsdarlehen

Das Studentenwerk Thüringen vergibt aus eigenen Mitteln sowie denen des Deutschen Studentenwerkes an Studierende, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, ein zinsloses Darlehen. Andere Sozialleistungen haben immer Vorrang. Das Darlehen wird für maximal zwei Semester gewährt.

Die Gesamthöhe des Darlehens darf das 12-fache des monatlichen BAföG-Regelsatzes nicht übersteigen.

Die Rückzahlung hat 6 Monate nach Auszahlung der letzten Darlehenszahlung zu erfolgen.

Die Antragstellung erfolgt in der Allgemeinen Sozialberatung des Studentenwerkes Thüringen, siehe Pkt. 11, Adressen die weiter helfen.

10.2 Freitischmarken (Essenmarken)

Als Zuschuss zum Essen kann das Studentenwerk Thüringen Freitischmarken für das Mensa-Stammessen vergeben. Es können für maximal zwei Semester höchstens 50 Freitischmarken ausgegeben werden.

Für die Beantragung sind erforderlich:

- Immatrikulationsbescheinigung
- Einkommens- und Vermögensnachweis
- Erklärung über den Nichterhalt anderer Sozialleistungen
- Schriftliche Schilderung der eigenen finanziellen Situation

10.3 Mensa-Kinderausweis

Mit diesem Ausweis können die studentischen Eltern, die selbst in der Mensa oder Cafeteria zu Mittag essen, zusätzlich eine **kostenlose Kinderportion** für Kinder bis einschließlich 6 Jahren erhalten.

Folgende Unterlagen sind für die Beantragung notwendig:

- Studentenausweis
- Geburtsurkunde (oder Bescheinigung, die das Kind als eigenes ausweist)

Antragstellung bei den **INFotaken**

in Jena Ernst-Abbe-Platz 5, Tel: 03641/ 930 506

Öffnungszeiten

Mo-Do 9 – 16 Uhr

Fr 9 – 14 Uhr

In Weimar Marienstr. 15 a, Tel: 03643/ 58 15 05

Öffnungszeiten

Mo-Do 10 – 15 Uhr

Fr 10 – 14 Uhr

11 Betreuungsmöglichkeiten für Kinder

Für die Betreuung eines Kindes stehen Kindertagesstätten oder Tagesmütter zur Verfügung.

Informationen über die Betreuungsmöglichkeiten von Kindern erteilen die Jugendämter.

Bei Kindern unter 2 ½ Jahren ist beim Jugendamt der Nachweis zu führen, dass die Betreuung des Kindes wegen Berufstätigkeit oder Ausbildung erforderlich ist. Als Bestätigung wird die Kita-Card bzw. Krippenkarte ausgegeben.

Das Studentenwerk Thüringen bietet in 4 Kitas Kindern von Studierenden eine Betreuung an:

11.1 Kindertagesstätten des Studentenwerkes in Jena und Weimar

11.1.1 Jena

Kindertagesstätte: Fuchsturmweg

Anschrift: Fuchsturmweg 14, 07749 Jena
Telefon: 03641 / 44 97 72
e-mail: kita-fuchsturmweg@stw-thueringen.de
Öffnungszeit: 6.00 – 17.30 Uhr
Aufnahmealter: ab 12. Monat
Außenanlage: großer Garten in Hanglage am Waldrand gelegen mit u.a. kleinem Amphitheater und einer 8m langen Hangrutsche, komplett sanierte Villa

Konzeptionelle Schwerpunkte:

- Orientierung an verschiedenen reformpädagogischen Ansätzen,
- Teilnahme am bundesweiten Disseminationsprojekt "Kinderwelten" für vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung,
- vielfältige räumliche Gestaltung, z.B. Theaterspielraum, Bau- und Konstruktionszimmer, Hobbyraum, Forscherecke
- die Gruppen spielen in Stammgruppen mit kleiner Altersmischung, die Allerjüngsten in einer altershomogenen „Nestgruppe“

Kindertagesstätte: Landgrafenstieg

Anschrift: Landgrafenstieg 2
07743 Jena
Telefon: 03641 / 44 93 12
e-mail: kita-landgrafenstieg@stw-thueringen.de
Öffnungszeit: 6.30 – 17.30 Uhr
Aufnahmealter: ab 12. Monat
Außenanlage: großzügig angelegter Garten, im Zentrum der Stadt gelegen, Kriechtunnel, Badedusche mit Bachlauf, Grundsanierung 2001 u. modernen Bedürfnissen einer Kindereinrichtung angepasst

Konzeptionelle Schwerpunkte:

- musikalische Früherziehung durch die Musik- und Kunstschule Jena
- Projekt „early is easy“: spielerisch Umgang mit englischer Sprache
- Teilnahme am bundesweiten Disseminationsprojekt „Kinderwelten“ für vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung

Kindertagesstätte: Seidelstraße

Anschrift: Seidelstraße 3, 07749 Jena
Telefon: 03641/ 39 58 27
e-mail: n.n.
Öffnungszeiten: 6.00 – 17.30 Uhr
Aufnahmealter: ab 6. Monat
Außenanlage: kleiner Garten am Haus, weitläufiger Spielgarten in 5 Gehminuten zu erreichen
Rekonstruktion des Hauses 2007 abgeschlossen

Konzeptionelle Schwerpunkte: (z.Zt. findet Überarbeitung statt)

- Bewegung steht im Mittelpunkt
- Sprachförderung durch Musik und Bewegung
- regelmäßige Projektarbeit
- Spiel- und Krabbelgruppe für zukünftige Kita-Kinder

11.1.2 Weimar

Kindertagesstätte: Merketal

Anschrift: Merketalstraße 48, 99425 Weimar
Telefon: 03643 / 50 56 65
e-mail: kita-merketal@stw-thueringen.de
Öffnungszeiten: 7.00 – 18.00 Uhr
Aufnahmealter: ab 7. Monat
Außenanlage: kleiner Garten, ruhig gelegen, in studentischer Wohnanlage integriert

Konzeptionelle Schwerpunkte:

- Bewegung durch regelmäßigen Sport und Aufenthalt im Freien
- bilinguale Sprachförderung durch englischsprachige Erzieherin
- musikalische Früherziehung

12 Behördengänge

12.1 Vor der Geburt des Kindes

- Studentenamt/ -sekretariat - Semesterbeitrag, Beurlaubung, Studienordnung
- BAföG-Amt - Antrag auf Verschiebung des Leistungsnachweises, Antrag auf Verlängerung der Förderungshöchstdauer u.a.
- Krankenkasse - Schwangerenbetreuung, Geburtsvorbereitung, Mutterschaftsgeld
- Schwangerschaftsberatungsstelle - Beratung, Hilfen
- Arbeitsagentur/ Kommune - Beantragung von Hilfe zum Lebensunterhalt

- Jugendamt - Kinderbetreuungsmöglichkeiten,
Sorgerechterklärung,
Vaterschaftsanerkennung

12.2 Nach der Geburt des Kindes

- Familienkasse - Beantragung des Kindergeldes
- Elterngeld/
Erziehungsgeldstelle - Beantragung des Elterngeldes
- Jugendamt - Kinderbetreuungsmöglichkeiten,
Sorgerechterklärung,
Vaterschaftsanerkennung,
Unterhaltsvorschuss
- Arbeitsagentur/ Kommune - Beantragung von Hilfe zum Lebensunterhalt
- Krankenkasse - Familienversicherung des Kindes
- Einwohnermeldeamt - Eintrag in Steuerkarte
- Studentenamt/ -sekretariat - Vorlage der Geburtsurkunde bei
Beurlaubung
- BAföG-Amt - Weiterbeantragung

13 Adressen, die weiter helfen

- **Thüringer Stiftung**
Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt
Tel.: 0361/44 20 10
e-mail: stiftung@arcor.de
- **Verband Alleinerziehender Mütter und Väter
Landesverband Thüringen e.V.**
Böttchergasse 1 – 3
07545 Gera
Tel.: 0365/ 55 19 674
e-mail: yamv.thueringen@t-online.de

13.1 Jena

- **Studierenden-Service-Zentrum (SSZ)
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**
Fürstengraben 1, UHG, EG, neben der Cafeteria
07743 Jena
Tel.: 03641/ 93 11 11
e-mail: studium@uni-jena.de

- **Studentensekretariat der Friedrich-Schiller-Universität Jena**
Fürstengraben 1
07743 Jena
Tel.: 03641/ 93 11 10
e-mail: sts@uni-jena.de
- **Service Zentrum für studentische Angelegenheiten Fachhochschule Jena**
Studentensekretariat
Carl-Zeiss- Promenade 2
07745 Jena
Tel.: 03641/ 20 52 33/ -232
e-mail: studentensekretariat@fh-jena.de
- **Allgemeine Sozialberatung des Studentenwerkes Thüringen**
Wagnergasse 26
07743 Jena
Tel: 03641/93 06 81
e-mail: asb@stw-thueringen.de
- **Psychosoziale Beratungsstelle des Studentenwerkes Thüringen**
Wagnergasse 26
07743 Jena
Tel.: 03641/ 93 06 80/ -81, -82
e-mail: psb@stw-thueringen.de
- **Rechtsberatung des Studentenwerkes Thüringen**
Sprechzeiten während der Vorlesungszeit donnerstags 17-19 Uhr in der
Wagnergasse 26
07743 Jena
ansonsten Kanzlei Tel.: 03641/ 82 08 77
- Arbeitsagentur Jena
Familienkasse
Stadtrodaer Str. 1
07749 Jena
Tel.: 03641/37 99 03
www.familienkasse.de
- Stadtverwaltung Jena
Sozialamt
Elterngeld/ Erziehungsgeldstelle
Carl-Pulfrich-Str. 1
07745 Jena
Tel.: 03641/ 49 42 72
e-mail: sozialamt@jena.de
- Stadtverwaltung Jena
Sozialamt
Wohngeldstelle
Carl-Pulfrich-Str. 1
07745 Jena
Tel.: 03641/ 49 43 01
e-mail: wohngeldstelle@jena.de

- Stadtverwaltung Jena
Jugendamt
Unterhaltsangelegenheiten
Gerbergasse 18
07743 Jena
Tel.: 03641/ 49 27 85
e-mail: jugendamt@jena.de
- Stadtverwaltung Jena
Jugendamt
Kindertagesstätten/ Tagespflege
Saalbahnhofstr. 9
07743 Jena
Tel.: 03641/ 49 27 21
e-mail: jugendamt@jena.de
- Stadtverwaltung Jena
Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle
Werner-Seelenbinder-Str. 28 a (im Haus „Lisa“)
07747 Jena
Tel.: 03641/ 49 28 23
e-mail: familienberatungsstelle@jena.de
- **Zentrum für Familie und Alleinerziehende e.V. und
Konflikt- und Sozialberatung für Schwangere**
Dornburger Str. 26
07743 Jena
Tel.: 03641/ 42 13 99/ - 98
e-mail: fz@familienzentrum-jena.de
- **Familienberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt**
Kreisverband Jena e.V.
Hinter der Kirche 7
07743 Jena
Tel.: 03641/ 82 96 43
e-mail: fam.beratung-jena@gmx.de

13.2 Weimar

- **Bauhaus-Universität Weimar**
Studentenamt
Coudraystr. 7
99423 Weimar
Tel.: 03643/ 58 23 52
e-mail: studentenamt@uni-weimar.de
- **Bauhaus-Universität Weimar**
Allgemeine Studienberatung
Coudraystr. 7, Zi. 412
99423 Weimar
Tel.: 03643/ 58 23 58
Ingrid.eismann@uni-weimar.de
- **Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar**
Studentensekretariat
Verwaltungsgebäude
Am Platz der Demokratie 2/3
99423 Weimar
Tel.: 03643/ 55 51 46
e-mail: regina.sitte@hfm-weimar.de
- **Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar**
Akademische und Studentische Angelegenheiten, Studienberatung
Verwaltungsgebäude, Raum 1.11
Am Platz der Demokratie 2/3
99423 Weimar
Tel.: 03643/ 55 51 56
Hans-peter.hoffmann@hfm-weimar
- **Allgemeine Sozialberatung des Studentenwerkes Thüringen**
Marienstr. 15 a
99423 Weimar
Tel: 03643/ 58 16 81
e-mail: annett.kretschmer@stw-thueringen.de
- **Psychosoziale Beratungsstelle des Studentenwerkes Thüringen**
Marienstr. 15 a
99423 Weimar
Tel.: 03643/ 58 16 80
e-mail: adelheid.gernhardt@stw-thueringen.de
- **Rechtsberatung des Studentenwerkes Thüringen**
Sprechzeiten mittwochs 17-19 Uhr in der Marienstr. 15a
99423 Weimar
Tel.: 03643/ 85 14 03 (in der Kanzlei)

- Stadtverwaltung Weimar
Familien- und Wohnungsamt
Erziehungsgeldstelle
Buttelstedter Str. 27 c
Postfach 2014
99421 Weimar
Tel.: 03643/ 762983
e-mail: familien-und-wohnungsamt@stadtweimar.de
- Stadtverwaltung Weimar
Familien- und Wohnungsamt
Wohngeldstelle
Ackerwand 15
Postfach 2014
99423 Weimar
Tel.: 03643/ 762567
e-mail: familien-und-wohnungsamt@stadtweimar.de
- Stadtverwaltung Weimar
Kinder- und Jugendamt
Buttelstedter Str. 27 c
Postfach 2014
99421 Weimar
Tel.: 03643/ 762960
e-mail: Familien-und-Wohnungsamt@stadtweimar.de
- Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle der
pro familia
Erfurter Str. 28
99423 Weimar
Tel.: 03643/ 59904
e-mail: weimar@profamilia.de
- **SOS – Beratungs- und Familienzentrum**
Coudraystraße 8
99423 Weimar
Tel.: 03643/ 850606
e-mail: bz-weimar@sos-kinderdorf.de
- **Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender e.V.**
Erfurter Straße 28 a
99423 Weimar
Tel.: 03643/ 851456
e-mail: shia-weimar@t-online.de
- **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Arbeiterwohlfahrt**
Lisztstr. 19
99423 Weimar
Tel.: 03643/ 502121
e-mail: efb.weimar@awo-thueringen.de

- **Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Caritasverbandes**
Thomas-Müntzer-Str. 18
99423 Weimar
Tel.: 03643/ 202149
e-mail: crs-we-j@caritas-bistum-erfurt.de

Impressum

Herausgeber:

Studentenwerk Thüringen
Philosophenweg 22
07743 Jena
Tel.: 03641 / 93 05 00 / -01
Internet: <http://studentenwerk.uni-jena.de>

Redaktion:

Annett Kretschmer

Layout:

Dr. Elke Voß

Druck:

Friedrich- Schiller -Universität Jena
4. Auflage, Oktober 2007